

RS OGH 2009/1/27 10ObS179/08h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2009

Norm

ASVG §86 Abs4

Rechtssatz

Aufgrund der aus den Gesetzesmaterialien hervorgehenden Motive kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des §86 Abs 4 Satz 2 ASVG den Anfall einer Leistung aus der Unfallversicherung im Verhältnis zu § 86 Abs4 Satz 1 ASVG wieder einschränken wollte, indem er ihn generell von einem zum Zeitpunkt der späteren Antragstellung oder Einleitung des Verfahrens noch aufrechten Rentenanspruch abhängig machen wollte.

Entscheidungstexte

- 10 Obs 179/08h
Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Obs 179/08h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124505

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at